

überdauert: nach dem Tode des Kaisers trat der Bischof von Como, der Ottos Erzkanzler gewesen war, zu Arduin über, und es entspricht durchaus der politischen Lage, wenn der Gegenkönig seinem Getreuen nun zu der Brücke und den Klausen auch die Grafschaft Chiavenna verlieh¹: dass der von der italienischen Nationalpartei erhobene Herrscher den Grenzplatz nicht in den Händen eines deutschen Bischofs lassen konnte, liegt auf der Hand.

Anders verhielt sich natürlich Heinrich II. Er bestätigte zwar dem Klerus von Como auf die Bitte des Bischofs Eberhard (den er an Stelle des zu Arduin übergegangenen, aber noch lebenden Petrus dort eingesetzt haben muss) Brücke und Klausen von Chiavenna, aber er erneuerte natürlich die von Arduin verfügte Schenkung der Grafschaft nicht²; andererseits bestätigte er wahrscheinlich auch die Verleihung des Kastells und der Rechte weiland des Grafen Amizo an Chur³. Er beließ also wohl die Rechtslage unverändert so, wie sie unter Otto III. bestanden hatte. Ob er aber tatsächlich in die Besitzverhältnisse, wie sie sich in den ersten Jahren seiner Regierung gestaltet haben müssen, eingegriffen hat, bleibt in hohem Masse zweifelhaft⁴; dem Kaiser, der auf keinem seiner drei

1) DA 3. Was wir oben S. 76 aus formalen Erwägungen zu Gunsten des Zusatzes von 'comitatus' in dieser Urkunde anführten, stimmt, wie man sieht, mit den tatsächlichen Verhältnissen im Anfang des 11. Jh. aufs beste überein. 2) DH. II. 75; s. oben S. 76. 3) Ein Diplom Heinrichs darüber ist nicht erhalten, wird aber in dem DK. II. 153 (St. 2007) für Chur erwähnt. Auffällig ist freilich, dass hier auch von Otto I. als Aussteller einer Vorurkunde die Rede ist. Das ist wohl ein Irrtum der Kanzlei Konrads II. oder es beruht auf einer falschen Angabe der Churer; das Kastell ist erst von Otto II. verliehen worden, wie sich nicht nur aus dem Wortlaut des DO. III. 175, sondern auch aus dem ergibt, was oben S. 80, N. 2 über das Diktat dieser Urkunde bemerkt worden ist. Und wenn hier einmal eine unrichtige Angabe vorliegt, so wäre es nicht ganz ausgeschlossen, dass auch Heinrich II. zu Unrecht in dem DK. II. genannt wäre. 4) Es ist möglich, dass im Jahre 1006 ein Ausgleich versucht worden ist. Wir haben ein Diplom Heinrichs für Como, das auf Ansuchen Egilberts von Freising dem Bischof Eberhard von Como die Hälfte der Vizegrafschaft des Veltlins verleiht (DH. II. 113). Diese Verleihung ist aber wahrscheinlich vom Könige nicht vollzogen und also nicht rechtskräftig geworden. Dafür ist zwar das Fehlen des Vollziehungsstriches im Monogramm in unseren Abschriften vielleicht kein sicherer Beweis, denn (was wir in der Vorbemerkung zu DH. II. 113 hätten anmerken sollen), der Vollziehungsstrich im Monogramm ist in unseren Chartularen auch bei dem DH. II. 336 fortgelassen, ohne dass wir hier an Nichtvollziehung der Urkunde zu denken sonstige Veranlassung hätten. Wohl aber ist die Nichtvollziehung des DH. II. 113 aus dem Fehlen der Rekognition